

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung:

2508 060

59 -

1. Gesetz: Allg. Geschäftsbedingungen der Banken Nr. 4

Rechtssatz: Die Buchung auf einem "Konto pro Diverse"
für einen bestimmten Begünstigten kann nach
den Umständen des Einzelfalles die Bedeutung
einer Gutschrift für diesen haben.

2. Gesetz: ScheckG Art. 4

Rechtssatz: Die Erklärung der Bank, ein bei ihr einge-
reicher Scheck sei eingelöst, enthält regel-
mäßig eine Garantiezusage dahin, daß der
Gegenwert dem Einreicher zugehen werde,
gleichviel, ob Deckung vorhanden ist oder
angeschafft wird.

Aktenzeichen: II ZR 60 '5'
Urt. des BGH vom 4. Dezember 1958

OLG München Sitz Augsburg
LG Augsburg

Verkündet
am 4. Dezember 1958
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Heinz B. [REDACTED] in
N. [REDACTED], als Konkursverwalters über das Vermögen
des Kaufmanns Georg R. [REDACTED], Alleininhabers der Firma
R. [REDACTED] & Sch. [REDACTED] in N. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die V. [REDACTED] W. [REDACTED] eingetragene Genossen-
schaft mit beschränkter Haftpflicht in W. [REDACTED], gesetz-
lich vertreten durch ihren Vorstand Walter T. [REDACTED] und
Andreas Z. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg
vom 8. Januar 1957 wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

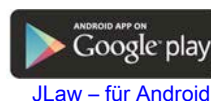
Der Kläger ist Verwalter in dem am 24. Juli 1954 eröffneten Konkurs über das Vermögen der Getreidegroßhandelsfirma R. & Sch. in N., Alleininhaber Georg R.

Die Gemeinschuldnerin stand seit 1952 in einem Kredit- und Kontokorrentverhältnis mit der Beklagten und hatte dieser Sicherheiten durch Abtretung von Forderungen und Übergabe von Waren gegeben. Zur Abdeckung einer Forderung der Getreidehandelsbank in D. (im folgenden: GHB) übergab die Gemeinschuldnerin am 16. Juli 1954 dieser einen auf die Beklagte gezogenen Scheck über 15 000 DM. Auf Anruf der GHB bestätigte ihr die Beklagte am 16. Juli 1954, daß der Scheck in Ordnung gehe. Tatsächlich war der Scheck durch ein Guthaben der Gemeinschuldnerin nicht gedeckt. Ein Kredit war der Gemeinschuldnerin nicht eröffnet worden, jedoch war ihr gelegentlich gestattet worden, ihr Konto zu überziehen.

Am 19. Juli 1954 ging der Scheck mit einem Schreiben der GHB bei der Beklagten ein, in dem die GHB um telegrafische Überweisung des Gegenwertes auf ihr Konto bei der Landeszentralbank in D. bat. Bevor der Scheck eingelöst und die Überweisung an die Landeszentralbank abgesandt war, erreichte die Beklagte am Spätnachmittag des 19. Juli 1954 eine Mitteilung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Filiale N. über die Gemeinschuldnerin, aus der hervorging, daß ein Teil der Sicherheiten, die die Gemeinschuldnerin der Beklagten gewährt hatte, bereits vorher der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank übereignet worden sein sollten. Die Beklagte veranlaßte daraufhin den als Leiter des Außenlagers W. der Gemeinschuldnerin tätigen und über deren Konto bei der Beklagten zeichnungsberechtigten Kaufmann P. einen von ihr vorbereiteten Überweisungsauf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

trag zu unterzeichnen, welcher lautete:

"Überweisen Sie 15 000 DM an (Überweisungsempfänger):
"V[REDACTED] W[REDACTED] eGmbH" auf dessen Konto: Cpd bei
V[REDACTED] W[REDACTED]" Verwendungszweck (Mitteilungen an
Überweisungsempfänger): "für Scheck Nr. [REDACTED] an Ge-
treide- und Handelsbank AG D[REDACTED]".

Die Beklagte belastete daraufhin das Konto der Gemein-
schuldnerin mit 15 000 DM und nahm unter dem 19. Juli 1954
auf einem "Konto pro Diverse" eine Buchung vor, welche lau-
tet: "Beleg-Nr. [REDACTED] (Nr. des Überweisungsauftrages),
Text: Getr. Handelsbank, Gutschrift 15 000-". Die GHB er-
hielt von dieser Buchung keine Nachricht.

Auf Anfrage der GHB nach der Einlösung des Schecks
hatte die Beklagte am 19. Juli geantwortet, der Scheck sei
eingelöst und der Überweisungsauftrag zur Landeszentralbank
unterwegs. Am 20. Juli 1954 teilte die Beklagte dagegen der
GHB fernmündlich mit, der Scheck sei nicht eingelöst und
werde mit Protestvermerk zurückgesandt. Als Grund gab sie
die ihr am Spätnachmittag des Vortages zugegangene Mittei-
lung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank über Doppel-
übereignungen an. Der Scheck ging mit dem Vermerk, daß er
nicht bezahlt sei, bei der GHB wieder ein.

Nach der Konkurseröffnung hat die Beklagte die Last-
schrift von 15 000 DM auf dem Konto der Gemeinschuldnerin
und die Gutschrift auf dem Konto pro Diverse storniert. Sie
hat nach Klageandrohung an die GHB 15 000 DM "für den von
ihr nicht eingelösten, jedoch bereits bestätigten Scheck"
gezahlt. Auch wegen dieses Betrages hat sie sich aus den
von der Gemeinschuldnerin gestellten Sicherheiten befrie-
digt und ist voll gedeckt worden.

Der Kläger hält dies für unzulässig, weil die Beklagte zur Zeit der Konkurseröffnung den Scheck nicht eingelöst und auch keine Gutschrift vorgenommen habe, aus der für die GHB ein Anspruch auf Zahlung von 15 000 DM erwachsen sei. Er hat von der Beklagten die Zahlung von 15 000 DM zur Konkursmasse verlangt.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, daß ihr aus der Einlösungszusage und aus der Gutschrift Verpflichtungen gegenüber der GHB erwachsen seien, von denen die Gemeinschuldnerin sie freizustellen gehabt hätte. Sie habe wegen dieses vor Konkurseröffnung entstandenen Anspruchs die Sicherheiten in Anspruch nehmen können.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Gutschrift auf dem Konto pro Diverse stehe der Gutschrift auf einem für den im Titel bezeichneten besonders eingerichteten Einzelkonto gleich. Die Gutschrift von 15 000 DM für die GHB auf dem Konto pro Diverse und die Belastung des Kontos der Gemeinschuldnerin seien ernstliche Buchungen gewesen, die den Zweck gehabt hätten, der GHB die Verfügung über den Betrag von 15 000 DM zu verschaffen, wie daraus hervorgehe, daß die Beklagte nach den Buchungen der GHB mitgeteilt habe, der Scheck sei eingelöst. Das sei der wirkliche Gehalt der äußerlich falschen Mitteilung an die GHB gewesen. Diese

habe durch ihr Schweigen auf die Mitteilung der Beklagten die Annahme der Gutschrift zum Ausdruck gebracht. Damit sei in Ausführung des Überweisungsauftrages ein fester Zahlungsanspruch für die GHB entstanden, der durch die spätere Stornierung der Buchungen nicht mehr habe beeinträchtigt werden können. Schon vor Konkurseröffnung habe daher die Beklagte gegen die Gemeinschuldnerin einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen erworben, für den ihr die überlassenen Sicherheiten hafteten.

Diese Ausführungen unterliegen, wie die Revision zutreffend rügt, rechtlichen Bedenken. Die Buchung eines Betrages auf einem Konto pro Diverse kann zwar dann als Gutschrift für einen bestimmten Begünstigten angesehen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß nicht nur eine vorläufige Buchung für die Bank vorgenommen werden sollte, sondern die Bank bereit ist, jederzeit den Betrag an einen bestimmten Begünstigten auszuzahlen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Mai 1958 - II ZR 103/57 - BGHZ 27, 241, 248). Irrig nimmt Wunschel, NJW 1958, 1764 an, daß auf dem Konto pro Diverse in der Bankpraxis überhaupt nicht für eine bestimmte Person gebucht werde. Sowohl in dem durch Urteil vom 12. Mai 1958 entschiedenen Fall wie auch im vorliegenden sind Buchungen auf einem Konto pro Diverse in der Art vorgenommen worden, daß ausdrücklich im Text eine bestimmte Person angegeben worden ist. Hier ist außerdem eine Spalte "Lastschrift" und eine Spalte "Gutschrift" auf dem Konto pro Diverse vorgesehen; in letztere ist der Betrag von 15 000 DM, der somit als Gutschrift für eine bestimmte Person erscheint, eingetragen worden. Der Kontostand des gesamten Kontos pro Diverse ist sodann in besonderen Spalten "Soll" und "Haben" vermerkt. Es würde also eine Verkennung der tat-

sächlichen Verhältnisse in der Bankpraxis bedeuten, wenn das Konto pro Diverse mit Wunschel aaO stets als eines der internen Konten der Bank betrachtet werden würde. Das Konto pro Diverse läßt sich andererseits nicht, wie das Berufungsgericht meint, ohne weiteres als banktechnische Zusammenfassung mehrerer Konten verschiedener Inhaber auf einem Kontoblatt betrachten, die nur geschieht, um nicht wegen seltener oder gar nur einmalig vorliegender Geschäfte für jeden dieser Inhaber ein besonderes Kontoblatt einrichten zu müssen. Nach Auffassung der Bankkreise ist das Konto pro Diverse, ohne daß mit dieser Bezeichnung in jedem Falle grundlegende Unterschiede zu den Kundenkonten zum Ausdruck gebracht werden, ganz allgemein ein Konto, über das Umsätze verschiedener Personen (Kunden oder Nichtkunden) und verschiedener Art geleitet werden, die sich in der Regel in angemessener Frist erledigen (vgl. Palyi und Quittner, Enzyklop. Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (1957), Bd. I S. 355). Es handelt sich also um Buchungen von Geschäften in rechtlich durchaus verschieden liegenden Sonderfällen von voraussichtlich vorübergehender Bedeutung. Ob die Buchung auf einem solchen Konto die Bedeutung einer Gutschrift für die darin bezeichnete Person hat, kann nicht allgemein, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Ebenso wie in dem Urteil des Senats vom 12. Mai 1958 bedarf es bei richtiger rechtlicher Würdigung auch hier keiner grundsätzlichen Erörterung, ob und wann eine Gutschrift auf dem Konto pro Diverse für jemanden, mit dem kein Bankvertrag besteht, forderungsbegründende Kraft erlangt. Es kann insbesondere dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht ohne einen Verfahrensverstoß, wie ihn die Revision gemäß § 286 ZPO rügt, der Mitteilung an die GHB, der Scheck sei eingelöst, die

ernstliche Absicht der Beklagten entnehmen konnte, der GHB den Scheckbetrag mit der Buchung auf dem Konto pro Di-verse zukommen zu lassen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich jedenfalls nach den von ihm einwandfrei getroffenen Feststellungen aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO).

Die Beklagte hat der GHB am 19. Juli 1954 mitgeteilt, der Scheck sei eingelöst und die Überweisung an die Landes-zentralbank unterwegs. Diese Erklärung war unrichtig. Das Berufungsgericht hält eine Mitteilung der bezogenen Bank, der eingereichte Scheck sei eingelöst, grundsätzlich für ein Einlösungsversprechen, meint aber, die Rechtslage sei hier anders zu beurteilen, weil die Beklagte gar nicht die Absicht gehabt habe, den Scheck einzulösen. Auf die innere Absicht der Beklagten bei Abgabe der Erklärung kann es aber bei der rechtlichen Würdigung nicht ankommen. Entscheidend für die Wirkung der Erklärung kann nur sein, wie die GHB sie nach der Verkehrsauffassung verstehen konnte. Die nach Einreichung des Schecks abgegebene Erklärung, er sei ein-gelöst, enthält regelmäßig eine Garantiezusage, daß der Ge-genwert, gleichviel, ob Deckung vorhanden sei oder ange-schafft werde, dem Einreicher zugehen werde (RG BankArch 25, 535; Baumbach/Hefermehl, SchG Art.4 Anm.1). Das Berufungs-gericht führt an anderer Stelle zutreffend aus, der Sinn der Mitteilung habe nur sein können, daß der GHB der Betrag des Schecks zur Verfügung stehe. Nur dieser Erklärungsin-halt, nicht die Beweggründe der Beklagten und ihre Absich-ten, ist für die Tragweite der Willenserklärung bedeutsam, so daß die Folgerung des angefochtenen Urteils aus der Ab-sicht der Beklagten, den Scheck nicht einzulösen, wie das Berufungsgericht sie feststellen zu können glaubt, rechts-irrtümlich ist.

Die Erklärung der Beklagten am 20. Juli 1954 an die GHB, der Scheck werde entgegen der Erklärung vom Vortage wegen der gegen den Inhaber der Gemeinschuldnerin aufgetretenen Bedenken nicht eingelöst, kann nicht als wirksame Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB angesehen werden. Die Beklagte war über den Inhalt ihrer Erklärung vom 19. Juli nicht im Irrtum; sie hat eine Erklärung dieses Inhalts auch abgeben wollen. Der etwaige Irrtum über die Rechtsfolgen der Erklärung berechtigt nicht zur Anfechtung. Die Beklagte hat im übrigen als Grund für die Rücknahme der Einlösungszusage nur geltend gemacht, die ungünstige Nachricht über die Gemeinschuldnerin lasse es ihr geraten erscheinen, den Scheck nicht einzulösen, sondern als nicht bezahlt zurückzugeben.

Die rechtliche Würdigung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts ergibt somit, daß die Beklagte aus Garantiezusage verpflichtet war, der GHB den Scheckbetrag zu zahlen. Die Beklagte hat nicht etwa eine Nichtschuld gezahlt, als sie am 2. September 1954 an die GHB den Betrag des Schecks zahlte. Bereits am 19. Juli 1954 erwarb sie gegen die Gemeinschuldnerin gemäß §§ 257, 670 BGB (vgl. RGZ 151, 99) einen Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der GHB, die sie im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Gemeinschuldnerin eingegangen war. Für diesen Anspruch entstand ein Pfandrecht gemäß Nr. 19 AGB für die Beklagte. Er ist zwar nicht von vornherein auf Geld gerichtet, konnte aber, insbesondere durch Erfüllung der übernommenen Schuld, in eine Geldforderung übergehen. Er ist eine Forderung der Bank gegen den Kunden im Sinne von Nr. 19 AGB, § 1204 BGB. An den Sicherheiten, die der Beklagten gewährt waren, konnte daher ein Absonderungsrecht auch wegen dieser Forderung geltend gemacht

werden (§ 48 KO). Der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit ist mit der Zahlung an die GHB in eine Forderung auf Zahlung von 15 000 DM übergegangen. Der rechtsbegründende Vorgang lag aber bereits vor der Konkurseröffnung. Es trat lediglich eine Änderung des Inhalts des Anspruchs ein. § 15 KO steht somit einem Absonderungsrecht wegen dieser Forderung nicht entgegen.

Die Klage ist hiernach im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden und die Revision daher zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Nörr Liesecke